

Historische Baudenkmäler und deren Rechtsschutz in Kriegszeiten

Autor(en): **Smirnoff, S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **9 (1941-1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Historische Baudenkmäler und deren Rechtsschutz in Kriegszeiten

Von S. Smirnoff

Die in unserer Epoche erzielten bemerkenswerten Errungenschaften auf dem Gebiete der militärischen Technik bedingen eine neue, zur Zeit bereits praktisch angewandte Kriegführung. Der Krieg unserer Tage ist ein Bewegungskrieg. Flugzeuge verschiedener Art bilden eine höchst bewegliche, fliegende Front. Die Eindringtiefe der Luftwaffe erstreckt sich auf Tausende von Kilometern, so dass ihre Tätigkeit das ganze Territorium des in den Krieg verwickelten Landes umfasst. Ausserdem sind noch Panzerwagen, sowie Fallschirm- und Luftlandungstruppen zu erwähnen, die zu einer raschen Ausdehnung der Kriegsoperationen beitragen. Diese Geschwindigkeit der Kriegshandlungen und deren Uebergreifen auf weitere und immer neue Bezirke des Landes sind als die kennzeichnenden Merkmale der gegenwärtigen Kriegshandlungsweise zu bewerten. Die derzeitige Kriegführung, welche eine möglichst weitgehende Ausnützung aller ihr zu Gebote stehenden modernen Kampfmittel zur Voraussetzung hat, verursacht besonders verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die heutzutage durch die ständigen Luftangriffe in die gefährlichste Situation versetzt wird. Der unbewaffnete Mensch, ohne an den Kriegsoperationen aktiv teilzunehmen, ist ebenso gefährdet wie der Frontkämpfer selbst. Die moderne Kriegsmaschine hat ebenfalls eine bedenkliche und stets zunehmende Bedrohung der historischen Bauschöpfungen herbeigeführt und dieselben in gleichem Masse wie die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen.

Wenn in früheren Zeiten, wo eine Trennungszone zwischen der Frontlinie und dem Hinterlande bestand, nur diejenigen historischen Bauwerke gefährdet wurden, welche auf dem Schlachtfelde selbst oder in dessen unmittelbaren Nähe gelegen waren, so hat sich in unserem Zeitalter die Lage in Bezug auf die Sicherheit historischer Denkmäler wesentlich verändert bzw. verschlechtert. Die Städte und Ortschaften, welche auch weit von dem eigentlichen Kriegsschauplatz entfernt sind, wer-

den unausgesetzt von der fliegenden Front hart mitgenommen. Eine schnelle Ausbreitung der Kriegsoperationen, meistens mit einer Ueberraschung verbunden, bringt diese Städte und Ortschaften in die Tragweite der Kanonen und Maschinengewehre. Daraus ergibt sich die höchste Gefahr vernichtender Schläge auf die in diesen Städten und Ortschaften befindlichen Denkmäler. Das Inselreich wie England, durch eine Meerenge von dem europäischen Kontinent getrennt, blieb seit mehreren Jahrhunderten für einen Vorstoss feindlicher Streitkräfte unerreichbar. Dieses durch sonderliche geographische Verhältnisse bedingte Hindernis ist in unserer Epoche durch die Langstreckenluftzeuge überwunden, sodass die ehemalige Sicherheit nicht mehr besteht. Es ist daher nicht verwunderlich, dass unter diesen Umständen für die verflossenen Monate des Krieges bereits zahlreiche Zerstörungen und beträchtliche Schäden an historischen Baudenkmalern angerichtet wurden. Es wäre verfrüht, schon jetzt eine diesbezügliche Verlustliste aufzustellen. In der Erinnerung der Weltöffentlichkeit sind jedoch bestimmte beklagenswerte Vorkommnisse haften geblieben. Zeitungsberichten zufolge wurden beispielsweise durch Bombentreffer mehrere Gebäudegruppen der Universität Glasgow, das historische Rathaus von Leeds, die Londoner St. Pauls Kathedrale und deren historische an der Nordseite befindlichen Statuen teilweise oder vollkommen zertrümmert. Die Londoner City Temple Church erlitt schwere Beschädigungen. Erheblicher Schaden wurde der Chelsea Old Church beigebracht, wo zahlreiche Monumente und wertvolle alte Bücher aufbewahrt waren. Der historische Saal in St. Pauls Church Yard, in dem vor nun bald hundert Jahren der erste Christliche Verein junger Männer gegründet wurde, ist einem der durch Bombardierung entzündeten grossen Brände restlos zum Opfer gefallen.

Was Deutschland betrifft, so sind in Berlin der frühere Kronprinzen-Palast sowie der Bellevue-Palast von Bomben getroffen. Der Zuschauerraum und die Bühne der Staatsoper, welche ein zweihundertjähriges ruhmvolles Bestehen hinter sich hat, sind völlig ausgebrannt. Die weltberühmte preussische Staatsbibliothek, die 1661 durch den Grossen Kurfürsten gegründet und die durch die Sammlung aus Luthers Nachlass bereichert worden war, erhielt auch einen Bombentreffer. In dem von Friedrich

dem Grossen angelegten Park Sans-Souci in Potsdam sind Bomben eingeschlagen und haben an der Fassade des neuen Palais, das 1763—1769 erbaut wurde, schwere Beschädigungen verursacht. Wie der Bericht des deutschen Oberkommandos der Wehrmacht vom 2. Januar 1941 feststellte, waren während des zweiten Halbjahres 1940 40 Kirchen von Bomben betroffen. Am 19. Februar 1941 erklärte der Unterstaatssekretär des Aussenministeriums im englischen Unterhaus Folgendes: „Ich bin darüber informiert, dass die Sophienkirche in Saloniki, die aus dem 6. Jahrhundert stammt und berühmte Mosaiken aufweist, bombardiert wurde und dass die Kuppel und andere Teile ernstlich beschädigt wurden. Der britische Gesandte in Athen wurde eingeladen, die Einzelheiten der Beschädigungen an der Kirche und allen anderen griechischen Monumenten festzustellen.“

Im Zusammenhang mit dieser Erklärung steigt die Erinnerung auf, dass schon im Weltkrieg drei der wertvollsten byzantinischen Kirchen in Saloniki zerstört worden waren. Wie einem neulich in der schweizerischen Presse erschienenen Aufsatz zu entnehmen ist, wurde bei dem fürchterlichen Brand von Saloniki während der alliierten Besetzung von 1917 die bedeutendste byzantinische Kirche Griechenlands, die aus dem fünften Jahrhundert stammende Demetrioskirche, derart zerstört, dass der grösste Teil der unersetzbaren Mosaiken verloren ging.

Wie immer auch schwer und besorgniserregend die Zerstörungen und die Beschädigungen kunstgeschichtlicher Monumente bereits ausgefallen sein mögen, so ist der Zeitpunkt noch lange nicht gekommen, wo die Verlustbilanz als abgeschlossen betrachtet werden könnte. Der Krieg tobt weiter und reisst stets neue Territorien mit sich, und zwar unter Einsatz fortwährend wachsender Luftstreitkräfte. Es wäre daher nicht erstaunlich, wenn künftighin noch weitere kunsthistorische Werke der Zerstörung zum Opfer fallen würden.

Bis zum Moment, wo diese Zeilen niedergeschrieben wurden, waren Rom und Athen, diese Weltstädte der Kunst, von Luftangriffen verschont geblieben. Aus halboffiziellen Quellen stammenden Berichten sind jedoch Befürchtungen wahrzunehmen, laut welchen Rom und Athen unter gewissen Umständen ebenfalls Kampfhandlungen aus der Luft zu erleben haben könnten. „Die kürzliche Drohung von britischer Seite, unter gewissen

Umständen Rom bombardieren zu wollen, hat die Behörden veranlasst, auch diejenigen antiken Monumente Roms, die bisher noch offen dastanden, wie zum Beispiel die berühmte Marc Aurel-Säule auf der Piazza Colonna, zum Schutz gegen Bombensplitter mit Sandsäcken zu umgeben". („Basler Nachrichten" vom 5. V. 1941). Die Aufgabe der Kunst besteht darin, an der Veredelung des Charakters der Menschheit mitzuarbeiten, so dass grossartige, eine pietätvolle Andacht erzeugende Kunstwerke einen der Stützpunkte für die Anbahnung einer besseren internationalen Verständnisgrundlage bilden. Zur Erhaltung solcher Kunstwerke beizutragen, heisst an einer besseren Weltordnung mitzuwirken.

Angesichts der vorausgeschickten Tatsachen, welche in der Weltöffentlichkeit ein Unbehagen hervorzurufen nicht verfehlt haben, wirft sich die Frage auf, inwiefern das zur Zeit geltende internationale Recht der Erhaltung und der Unverletzbarkeit historischer Baulichkeiten in Kriegszeiten den erforderlichen Schutz gewährt.

Der bestehende Rechtsschutz ist in Artikel 27 des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und in Artikel 5 des Abkommens betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten festgelegt. Diese Artikel sehen vor, dass bei Belagerungen und bei Bombardements historische Denkmäler, soweit es möglich ist, zu schonen sind, vorausgesetzt immerhin, dass sie nicht zu militärischen Zwecken missbraucht werden. Daraus ist folgerichtig zu schliessen, dass eine absichtliche, auf das bestimmte Denkmal gerichtete Beschiesung verboten ist. Die Unvollkommenheit dieser völkerrechtlichen Vorschriften war schon seit langem ersichtlich.

Stimmen der Kritik erhoben sich schon im Jahre 1915, d. h. noch inmitten des Weltkrieges.

Am 28. und 29. August jenes Jahres fand in Brüssel eine Kriegstagung für Denkmalpflege statt, an welcher ausser Deutschen und damaligen Oesterreichern auch Prof. Vetter aus der Schweiz teilnahm. Prof. Vetter unterbreitete dieser Tagung Vorschläge, welche er, zusammen mit Prof. Moriaud (Genf) am 30. April 1915 in einer Versammlung in Genf gemacht hatte und welche dem Problem des Schutzes der Kunstdenkmäler im

Kriege dienten. Den einleitenden Vortrag an der Brüsseler Tagung hielt Prof. Dr. Cornelius Gurlitt (Dresden), der die Unzulänglichkeit des vorhandenen Rechtsschutzes an den Tag legte und dabei hervorhob, dass es Pflicht jedes Staates sei, auch im Kriege die Denkmäler des feindlichen Gebietes so gut wie die eigenen vor Beschädigungen zu schützen.

Etwas später, im Jahre 1918, hat die holländische Gesellschaft für Archäologie („Société néerlandaise d'archéologie“) einen Bericht herausgegeben, der von Jonkheer van Eisinga, Richter an dem ständigen Schiedsgerichtshof im Haag, abgefasst wurde. Dieser Bericht betonte, dass Artikel 27 und 5 der Haager Konvention keine Vorkehrungen voraussahen, die unterdessen notwendig wären, um den Schutz historischer Denkmäler schon in Friedenszeiten vorzubereiten und zu organisieren. Seiner Meinung nach, wäre eine Mobilisation kunstgeschichtlicher Werke erforderlich, welche sich jedoch als solche nicht improvisieren lasse.

Die Erfahrungen des Weltkrieges haben bewiesen, dass einer praktischen Anwendung der in Frage kommenden konventionalen Vorschriften sich solche Schwierigkeiten in den Weg stellen, dass sie in der Kriegspraxis als geradezu unüberwindbar erscheinen. „Ob etwas ein geschichtliches Denkmal ist, sagt Prof. Dr. E. Zietelmann in seinem bedeutungsvollen im Jahre 1918 erschienenen Aufsatz, das muss der Offizier, der den Angriff führt, von Fall zu Fall selbst zu entscheiden wissen“. „Dass dieser Rechtszustand unvollkommen ist und leicht Anlass zum nachherigen Streit gibt, liegt auf der Hand“.

Der Mangel an einer präziseren Formulierung der Vorschriften und die Schwierigkeiten ihrer praktischen, zielbewussten Handhabung sind die offensichtlichen Unzulänglichkeiten, die diesen Normen der Haager Konvention innewohnen. Wenn nun diese Vorschriften sich bereits unter den militärisch-technischen Bedingungen der Epoche des Weltkrieges als unbefriedigend erwiesen haben, so würde man wohl kaum in der Behauptung fehlgehen, dass das bestehende völkerrechtliche Reglement noch weniger den Erfordernissen des modernen Bewegungskrieges gewachsen ist, um die Erhaltung und die Unverletzbarkeit historischer Monumente zu garantieren. Die Erfahrungen der Kriege der letzten Jahrzehnte veranlassen die sich für einen wirksameren

Rechtsschutz geschichtlicher Baudenkmäler interessierenden Kreise, eine neue, von anderen Voraussetzungen ausgehende Normierung zu suchen.

„Will man überhaupt, führt diesbezüglich Prof. Dr. Zietelmann in seinem obenerwähnten Aufsatz aus, zu einer grösseren Sicherheit des Denkmalschutzes kommen und Zweifel und Streit im Einzelfall ausschliessen, so muss schon vorher in Friedenszeiten durch völkerrechtliche Vereinbarung der Kreis der zu schützenden Denkmäler im einzelnen bestimmt sein: nur solche Denkmäler sollen im Krieg unter völkerrechtlichen Schutz stehen, über die sich die Kriegsparteien schon in Friedenszeit geeinigt haben werden. Der Verteidiger muss sich vorher überlegen, welche Gebäude er zu seiner Verteidigung entbehren kann, wie sich auch die militärische Lage künftig gestalten möge. Ebenso muss der Angreifer sich vorher darüber klar werden, ob er aus militärischen Gründen auf die Beschiessung dieser Baulichkeiten, sofern sie unverteidigt sind, verzichten kann“ („Zeitschrift für Völkerrecht“, Band X., S. 14).

Diese konstruktiven, richtunggebenden Erneuerungsideen haben in der Weltöffentlichkeit tiefe Wurzeln eingeschlagen, und im Zuge der darauffolgenden Versuche eine neue, zeitgemässe internationale Vereinbarung auf dem Gebiete des Rechtsschutzes historischer Baulichkeiten herbeizuführen ist ein Konventionentwurf 1922—1923 in Betracht zu ziehen. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Frankreich, Japan und Holland, haben, den Beschlüssen der vorausgegangenen Washingtoner Abrüstungs-Konferenz gemäss, einen Juristenausschuss im Haag eingesetzt, dessen Arbeiten wir das Zustandekommen der Luftkriegsregeln verdanken. Die Unvollkommenheit der Vorschriften des Haager Abkommens anerkennend, hat der Juristenausschuss in Artikel 26 der von ihm ausgearbeiteten Luftkriegsregeln die Sonderbestimmungen zum Zwecke eines wirksameren Rechtsschutzes historischer Kunstwerke festgelegt. Dieser Artikel und dessen acht Unterabschnitte räumen den Staaten das Recht ein, die Schutzzonen in einer Grösse von nicht mehr als 500 m um historische, besonders wertvolle Baudenkmäler einzurichten. Diese Schutzzonen müssen vor Beschiessung geschützt werden, soweit sie nicht zu militärischen Zielen missbraucht sind. Die Baulichkeiten, um die eine Schutzzone zu errichten

ist, sind schon zu Friedenszeiten den anderen Mächten auf diplomatischem Wege bekannt zu geben. Diese Bekanntmachung hat auch die Grenzen der Schutzzonen anzugeben. Auf den Baulichkeiten selbst, und um das Erkennen der Grenzen dieser Schutzzonen durch die Piloten der Kriegführenden sicher zu stellen, sind bestimmte, gut sichtbare Kennzeichen anzubringen. Jede missbräuchliche Verwendung der vorgesehenen Kennzeichen gilt als schwerer Treubruch. Es ist eine aus drei Vertretern der bei dem Vertragsstaat akkreditierten Neutralen oder deren Beauftragten zusammengesetzte Kommission zu ernennen, die dafür zu wachen hat, dass keine Verletzung der Bestimmungen begangen wird.

Bis zur letzten Zeit sind die Luftkriegsregeln 1922—1923 im Stadium eines Entwurfes stecken geblieben. Von keinem Staate sind sie bisher angenommen worden. Diese Regeln sind als ein tiefgehender, wegweisender Versuch einer völkerrechtlichen Neugestaltung des Rechtsschutzes historischer Baulichkeiten zu bewerten. Was die juristische Bedeutung der Luftkriegsregeln anbetrifft, so ist dieselbe in kommentierenden Worten von Prof. Dr. F. Giese klargelegt, der sich folgendermassen ausdrückt: „Gleichwohl haben sie nicht bloss Bedeutung de lege ferenda, sondern auch als beachtenswertes Zeugnis über bestehendes Gewohnheitsrecht“ („Archiv des öffentl. Rechts“, 31. Band, 2. Heft, S. 180). „Auch die gewohnheitsmässige Geltung ihres Rechtsinhaltes ist nicht restlos annehmbar“ („Deutsches Kriegführungsrecht“ von Dr. Fr. Giese und Dr. E. Menzel. 1940).

In diesem Zusammenhang wäre es nicht überflüssig, ein nicht uninteressantes, aus dem gegenwärtigen chinesisch-japanischen Konflikte stammendes Vorkommnis zu verzeichnen. Im Laufe der Diskussion an der letzten, in Amsterdam, 1938, stattgefundenen Konferenz der Law Association wurde von einem Redner festgestellt, dass der Sprecher des japanischen Aussenministeriums am 26. August 1938 bekanntgegeben hätte, dass die japanische Armee sich bei den in jener Epoche angesetzten Luftangriffen auf Kanton durch die Vorschriften der betreffenden Artikel der Luftkriegsregeln leiten zu lassen entschlossen sei. Demzufolge wurden alle in Betracht gestellten kriegswichtigen Ziele innerhalb der Stadt im voraus angedeutet und in der lokalen Presse angekündigt. Diese vorsorgliche Massnahme der japani-

schen Regierung, die sich auf den bezeichneten Fall beschränkte und keine weiteren Verbindlichkeiten der Tokioter Regierung auferlegte, wurde im Interesse der Sicherheit der Zivilbevölkerung der Stadt Kanton getroffen. (Vgl. zu dieser Frage: „La protection de la population civile en temps de guerre“. Organe trimestriel du Comité de Luxembourg, No. 1, 1939, 100—102).

Während die Haager Luftkriegsregeln 1922—1923 keine Rechtskraft zu erlangen vermochten, ist es in Amerika gelungen, einer beachtenswerten Initiative, die eine neue rechtliche Formung des Schutzes historischer Monumente und kultureller Einrichtungen bezweckte, die Rechtsgültigkeit in Gestalt eines zwischenstaatlichen Abkommens zu verleihen. Es war der bekannte russische, seit 1923, in New-York ansässige Maler N. K. Roerich, der diese Initiative ergriffen hatte. Im Jahre 1930 wurden die Grundgedanken dieses Vorschlages Roerichs in einem Konventionsentwurf festgelegt. Vier Jahre später, 1934, gelangte dieser Entwurf an die Diskussion der 7. Panamerikanischen Konferenz von Montevideo. Der von Roerich unterbreitete Text des Entwurfes wurde von den Mitgliedern der Konferenz mit einigen Abänderungen angenommen und zur Unterzeichnung der gesamten Staatenwelt von Amerika empfohlen. Der darnach am 15. April 1935 unterzeichnete Vertrag, welcher seine Entstehung der Initiative Roerichs verdankt, führt den Namen „Roerich Pakt“ und regelt in Kriegszeiten den Schutz historischer Denkmäler, sowie verschiedener der Kunst und der Wissenschaft gewidmeter Einrichtungen. Der Roerich Pakt beruht auf dem Prinzip der Neutralisierung der zu schützenden Objekte. Der Pakt garantiert die Erhaltung und die Respektierung derselben gleichfalls in Friedenszeiten. Eine Verzeichnisliste der zu schützenden Monumente und Institutionen ist von jeder vertragschliessenden Partei aufzustellen und dem Büro der Verwaltung der panamerikanischen Union zu überreichen. Das Büro, wie vereinbart ist, übermittelt jedem Paktpartner die obengenannte Verzeichnisliste und informiert denselben über alle eventuellen Abänderungen in deren Inhalt.

Die die Luftkriegsregeln 1922—1923 kennzeichnenden Grundgedanken, die sich auf die Errichtung der Schutzzonen und auf die Einsetzung einer mit Kontrollfunktionen betrauten neutralen Kommission beziehen, werden im Wortlaut des Roerich-Pak-

tes nicht berücksichtigt. Eine Anzahl von amerikanischen Staaten, die den Roerich-Pakt im Jahre 1935 unterzeichnet hatten, haben ihn bereits ratifiziert. Wie sich der Pakt in der Praxis auswirken soll, muss den Erfahrungen und der Zukunft vorbehalten bleiben. Zur Zeit gibt es keine schlüssigen Anhaltspunkte für dessen praktische Bewertung. Aus der Tatsache, dass sämtliche 21 Staaten des amerikanischen Kontinentes sich geeinigt haben, den Roerich-Pakt anzunehmen, sind zwei Folgerungen zu ziehen: Es ist dadurch bewiesen worden, dass die Regierungen und die öffentliche Meinung dieser Staaten besorgt waren, einen möglichst wirksamvollen Schutz historischer Denkmäler zu gewährleisten und dass die völkerrechtlichen Bestimmungen, insofern dieselben in der Haager Konvention 1907 festgelegt sind, als unbefriedigend anerkannt wurden. Die Unvollkommenheit dieser Bestimmungen bildete erwiesenermassen einen offensichtlichen Antrieb zur Neuformung eines zeitgemässeren rechtlichen Schutzes auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete.

Durch die Diskussion der Initiative Roerichs an der Konferenz von Montevideo und durch die darauffolgende Unterzeichnung des Paktes empfing die europäische Bewegung zu Gunsten der Herbeiführung eines wirksameren Rechtsschutzes historischer Bauschöpfungen einen erheblichen nicht zu unterschätzenden Impuls.

So haben die Mitglieder der Konferenz für internationale Studien („Congrès d'Etudes internationales"), die in Paris 1937 tagte, in einer Resolution angeregt, dass der Roerich-Pakt als ein weltumspannendes völkerrechtliches Reglement anerkannt und angewendet werden soll. In demselben Jahre hat die internationale Juristenvereinigung, die auch in Paris eine Konferenz abhielt, einer Resolution einhellig zugestimmt, die stipulierte, dass kunstgeschichtliche Baulichkeiten und Kunstgegenstände im allgemeinen durch eine besondere Markierung in Kriegszeiten gekennzeichnet und respektiert werden sollen.

Die in Genf im Jahre 1937 gegründete internationale Vereinigung „Lieux de Genève" hat sich ebenfalls zur Aufgabe gemacht, im Hinblick auf die Unzulänglichkeiten der bestehenden konventionalen Bestimmungen, eine neue, den Erfahrungen und den Gegebenheiten des modernen Krieges entsprechende völker-

rechtliche Regelung des Schutzes historischer und kunstgeschichtlicher Baudenkmäler zu fördern und dabei ihr mögliches zu tun, dieselbe ins Leben zu rufen. Der Gründer der Vereinigung, Generalfeldarzt Dr. G. Saint-Paul (1870—1937), dessen Name als derjenige eines Verfechters der Idee der Sicherheitszonen für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten im Bewusstsein aller sich dafür interessierenden Kreise haften bleibt, bekannte sich zu dem Prinzip der Befriedung historischer Monumente*).

Die Vereinigung „Lieux de Genève“ hat stets dieses Prinzip als eine feste rechtliche Grundlage für praktische, wirksamere Schutzmassnahmen auf dem in Frage kommenden Gebiete angesehen und folgerichtig verteidigt. Diese Grundlage ermöglicht es eben, ein sachdienliches Schutzsystem zu fundieren. Die Vereinigung bemüht sich somit, dieser Auffassung einen Weg zum allgemeinen Verständnis zu bahnen. Diese Stellungnahme wird durch zwei folgende Hauptmotive gerechtfertigt: Vorerst hat das Prinzip der Befriedung tiefe Wurzeln im modernen Völkerrecht eingeschlagen. Seine weitere theoretische Entwicklung und seine praktischen Anwendungsmöglichkeiten sind nicht wegzudenken. „Der Kriegsschauplatz, so argumentiert Franz von Liszt, kann durch die Befriedung (ungenau „Neutralisierung“) einzelner Gebietsteile eingeschränkt werden. Auf diesen Gebieten dürfen kriegerische Operationen nicht vorgenommen werden. Die Befriedung kann entweder auf einer besonderen, für einen bestimmten Krieg getroffenen Vereinbarung der streitenden Teile, oder aber auf allgemeinen und dauernden Abmachungen beruhen.“ („Das Völkerrecht“, S. 466“).

*) Vgl. Generalfeldarzt Saint-Paul und die Gründung der „Lieux de Genève“, Heft 5/6 des XL. Jahrgangs (1940) der Zeitschrift „Die Friedenswarte“ — Georges Saint-Paul: „Genfer Zonen. Allgemeine Betrachtungen“ Genf, 1940. — „Projet de Convention sur les zones de sécurité dites „Lieux de Genève“: „Protar“, schweiz. Zeitschrift für Luftschutz, No. 4, 1941. — Henry George: „Genfer Sicherheitszonen“: „Protar“, No. 1, 1940. — „Rapport de la Commission neutre, déléguée en Finlande sur les résultats de son enquête (1er au 12 mars 1940). Edité par le Secrétariat général des „Lieux de Genève“. Dr. Saint-Paul: „La Paix, la Guerre, le Lieu de Genève et la Biologie“. Paris, 1933. — Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen Bombardements „Lieux de Genève“: „Die Friedenswarte“ 1941, No. 2/3.

Ausser diesen theoretischen Voraussetzungen verfügt die Vereinigung selbst über aufschlussreiche Lehren, die sie aus ihren Erfahrungen, welche sie durch die Errichtung der Sicherheitszonen für die Zivilbevölkerung in Shanghai und in Spanien erworben hatte, abzuleiten vermochte. Diese Sicherheitszonen für die Zivilbevölkerung, „Lieux de Genève“ oder „Weisse Zonen“ genannt, wurden ebenfalls auf demselben Prinzip der Befriedung gegründet, und diese vorbeugenden Sicherheitsmassnahmen haben sich in der Praxis vollkommen bewährt. Im Lichte dieser Erfahrungen besteht der Grund für die Behauptung, dass eine eventuelle Anwendung des Prinzips auf historische Monumente zum Zwecke deren Erhaltung und Immunität von Erfolg gekrönt sein kann.

Von diesen theoretischen und praktischen Erwägungen ausgehend, ist die Vereinigung „Lieux de Genève“ sich dessen bewusst, dass die Idee der Schutzzonen, welche die Haager Luftkriegsregeln 1922—1923 formulieren, einen zeitgemässen, gestaltenden Begriff darstellt, welcher von Seiten der Weltöffentlichkeit grösste Beachtung verdient. Deswegen bestrebt sich die Vereinigung, diese Grundgedanken der Luftkriegsregeln vor dem Forum der Weltöffentlichkeit nachdrücklich zu unterstützen. Im Interesse der Erhaltung und der Unverletzbarkeit historischer Bauschöpfungen wäre es äusserst wünschenswert, wenn die Idee der Schutzzonen, wie sie in den Luftkriegsregeln zum Ausdruck gebracht worden ist, ihre völkerrechtliche Gesetzgültigkeit vermöge einer internationalen Vereinbarung baldmöglichst erlangte. Für gewisse Städte, wie z. B. Rom, Venedig, Florenz, Nürnberg u.s.w., welche als Stätten der Kunst gelten, wäre die Befriedung auf deren Gesamtraum anwendbar zu machen, und es würde empfehlenswert sein, diese berühmten Zentren der Kunst und der Vergangenheit als „Offene Städte“ zu erklären, soweit sie zu keinem militärischen Zweck dienen.

Eine eventuelle Errichtung der Schutzzonen um historische und kunstgeschichtliche Denkmäler setzt die Aufstellung einer Verzeichnisliste der zu schützenden Objekte voraus. Diese Liste soll eine Reihe von besonders hervorragenden und wertvollsten historischen Monumenten umfassen, über deren unbedingte Schonung bei den Beschiessungen und bei den Luftbombardements die Staaten vorherig einig geworden sind. Es ist offensichtlich,

dass bei der Aufstellung dieser Liste nicht nur allein historische und kunstgeschichtliche, sondern auch strategische Motive ausschlaggebend sind. Auf die oben zitierten Ausführungen von Prof. Dr. E. Zietelmann zurückgreifend, muss seine Idee unterstrichen werden, nach welcher der Kreis der zu schützenden und mit bestimmten Zeichen zu versehenen Denkmäler schon in Friedenszeiten durch eine völkerrechtliche Vereinbarung bestimmt sein soll. Die Verzeichnisliste erscheint somit als ein organischer Bestandteil der in Aussicht gestellten Neuformung des Rechtsschutzes.

Wenn man lediglich eine Aufbesserung der bestehenden konventionellen Vorschriften von 1907 hätte erzielen wollen, so wäre doch die Aufstellung einer Verzeichnisliste ebenfalls notwendig gewesen: es ist offenkundig, dass der Offizier, der einen Angriff führt, im klaren sein muss, welche historischen Denkmäler gegebenenfalls absolut zu schonen sind.

Eine Lösung des hier gestellten Problems wäre somit einer nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges einzuberufenden diplomatischen internationalen Konferenz vorzubehalten. Es ist anzunehmen, dass diese Zukunftslösung im Rahmen eines internationalen völkerrechtlichen Luftkriegsreglements, das in seinem ganzen Umfang noch zu legiferieren ist, ihren Platz finden wird. Was in diesem Zusammenhang die öffentliche Weltmeinung betrifft, so hat dieselbe die Tragweite und die Aktualität des Problems hervorzuheben, konstruktive Ideen anzuregen und, soweit es möglich ist, das Zustandekommen einer solchen diplomatischen Konferenz beschleunigen zu lassen. Es ist zu hoffen, dass die auf sich harrende Lösung des Problems in absehbarer Zeit in die Tat umgesetzt sein wird und dass sowohl die Regierungen als auch die Weltöffentlichkeit nichts unversucht lassen werden, um allen grossartigen Schöpfungen des menschlichen Genius, welche als hervorragende Marksteine der Vergangenheit und der Zivilisation eine immerwährende Begeisterung auslösen, eine privilegierte völkerrechtliche Stellung in Kriegszeiten einzuräumen.